Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission und Externen Akkreditierungskommission der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

vom 13.05. und 10.06.2015; 13.11.2019 und 19.12.2019; 14.06.2023 und 11.09.2023; 08.07.2026 und 28.08.2026

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat in seiner Sitzung am 13. Mai und am 10. Juni 2015 die Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der folgenden Fassung beschlossen:

Präambel

Die Rechtsgrundlage für die Interne Überprüfung von Studiengängen der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule) ist in § 11 der Evaluationsordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Diese Geschäftsordnung regelt die konkreten Verfahren im Rahmen der Internen Überprüfung von Studiengängen.

I.

§ 1 Aufgaben der Internen und der Externen Akkreditierungskommission

Die Interne Akkreditierungskommission (im Folgenden: IAK) spricht auf Basis des Votums durch die Externe Akkrediterungskommission (im Folgenden: EAK) die Akkreditierung im Rahmen der Internen Programm(re)akkreditierung aus.

§ 2 Einberufung der Internen Akkreditierungskommission

(1) Die:Der Vizepräsident:in für Lehre und Studium (im Folgenden: Vizepräsident:in) hat

den Vorsitz in der IAK. Sie:Er beruft die IAK zu den Sitzungen ein und leitet sie. Sie:Erer legt die Sitzungstermine der IAK fest. Grundlage ist dabei der vom Präsidium festgelegte Zeitplan für die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge. Die Terminplanung wird den Mitgliedern der IAK, der:dem jeweils zuständigen Studiendekan:in rechtzeitig vorher mitgeteilt und auf der Website der Hochschule bekannt gemacht.

(2) Die IAK wird zu den einzelnen Sitzungen spätestens 15 Werktage vor dem Sitzungstermin unter Angabe von Ort und Zeit sowie unter Beifügung der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen durch den:die Vorsitzende:n einberufen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen. Aus besonderem Anlass können außerordentliche Sitzungen einberufen werden, die Einladungsfrist verkürzt sich in diesem Fall auf drei Arbeitstage.

§ 3 Zusammensetzung der Internen Akkreditierungskommission (IAK)

(1) Der IAK gehören gemäß § 11 der Evaluationsordnung der Hochschule an

1. Die:der Vizepräsiden:tin für Lehre und Studium kraft Amtes,
2. ein:e Studierende:r (aus einem Studiendekanat, dem die zu akkreditierenden Studiengänge nicht angehören),
3. ein:e Professor:in (aus einem Studiendekanat, dem die zu akkreditierenden Studiengänge nicht angehören),
4. ein:e Vertreter:in der Gleichstellung.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen. Alle Mitglieder der Ziffern 2 – 4 werden vom Hochschulsenat benannt. Eine gegenseitige Akkreditierung durch Mitgliedschaft in der IAK zwischen Vertreter:innen der Studiendekanate I und IV ist unzulässig.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 4 beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 2 beginnt mit ihrer Benennung und endet mit dem Abschluss des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens. Die Mitgliedschaft in der IAK endet in der Regel mit Ablauf der jeweiligen Amtszeit oder durch schriftlichen Antrag an die:den Vizepräsidentin: Vizepräsidenten.

§ 4 Zusammensetzung der Externen Akkreditierungskommission (EAK)

(1) Die Mitglieder der EAK werden auf Vorschlag der Studiengangsverantwortlichen anlassbezogen für ein internes Akkreditierungsverfahren durch den Hochschulsenat bestellt. Der EAK gehören an:

1. ein:e Berufspraktiker:in
2. zwei externe professorale Mitglieder,

3. ein externes studentisches Mitglied.

(2) Stehen Cluster aus mehreren Studiengängen zur (Re-)Akkreditierung an, bestimmt sich die Anzahl der EAK gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 nicht nach einzelnen Studiengängen, sondern nach den zu Clustern zusammengefassten fachlichen Bereichen. Jeder Bereich muss durch mindestens ein externes Mitglied mit einschlägiger fachlicher Expertise vertreten sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der EAK beginnt mit ihrer Bestellung und endet mit dem Abschluss des jeweiligen Akkreditierungsverfahrens. Alle Mitglieder der Externen Kommission geben eine Einverständniserklärung zur Mitwirkung ~~in der IAK~~ einschließlich der Angabe von etwaigen Befangenheitsgründen ab.(4) Die Akkreditierung der Studiengänge der Hochschule wird jeweils für einen Akkreditierungszeitraum von acht Jahren in einem Zeitplan festgelegt und veröffentlicht. Der Zeitplan beinhaltet darüber hinaus ggf. die Bildung von Clustern und Fachzugehörigkeit der EAK.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Die Interne Akkreditierungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der der Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Können Mitglieder oder ihre Stellvertretungen an einer Sitzung nicht teilnehmen, können sie ihre Einschätzung schriftlich abgeben.

(2) Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt; sie erfolgen über Handzeichen. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

(2) Die IAK kann bei ihrem Beschluss von Auflagen und Empfehlungen der EAK abweichen; Abweichungen sind zu begründen. Weicht die IAK insgesamt vom Votum der EAK ab, kann sie dem:der Vorsitzenden der IAK eine externe Evaluation oder eine externe Programmakkreditierung empfehlen. In diesem Fall wird das interne Verfahren ausgesetzt.

(3) Gegen einzelne Auflagen der IAK oder den IAK-Beschluss als Ganzes kann durch die Verantwortlichen der akkreditierten Studiengänge innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Entscheidung Einspruch bei der:dem Vorsitzenden der IAK erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Der:Die Vorsitzende der IAK beruft in diesem Fall eine Sondersitzung der IAK ein, in der über den Einspruch beraten wird. Das Ergebnis der Beratung einschließlich der Begründung wird den Studiengangsverantwortlichen schriftlich mitgeteilt. Wird der Einspruch aufrechterhalten, entscheidet das Präsidium über das weitere Verfahren. Dieses kann nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sowie nach Anhörung beider Seiten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung eine abschließende Entscheidung treffen. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Befassung des Präsidiums keine Einigung zustande oder ist eine Entscheidung nicht möglich, veranlasst das Präsidium eine externe Programmakkreditierung.

§ 7 Protokoll

Über jede Sitzung der IAK wird Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sowie die Beschlüsse oder Abweichungen dokumentiert werden.

§ 8 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalt der Sitzungen

(1) Die Sitzungen finden in der Regel nicht öffentlich statt. Die IAK kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Studiengangsverantwortlichen sind zur Sitzung einzuladen und erhalten die Gelegenheit neben der schriftlichen auch eine mündliche Stellungnahme zu der Akkreditierungsentscheidung der EAK abzugeben. Die Beschlussfassung der IAK erfolgt unter Ausschluss der Studiengangsverantwortlichen.

(2) Die Mitglieder der IAK sowie deren Stellvertretung sind zur Verschwiegenheit über Beratungsgegenstände und -ergebnisse verpflichtet.

(3) Die IAK kann Beschlüsse zur Veröffentlichung freigeben.

II.

§ 9 Verfahren bis zur Akkreditierungsentscheidung

(1) Die:Der Studiendekan:in leitet der Stabstelle QM den Selbstreport des zu akkreditierenden Studiengangs/ Clusters zu. Die Stabstelle QM übermittelt diesen an die Mitglieder der EAK .

(2) Der Selbstreport wird von der Stabstelle QM auf Vollständigkeit der Unterlagen überprüft. Weiter ist zu prüfen, ob der Studiengang bzw. die Studiengänge in Einklang mit den Hochschul- Qualitätsstandards, den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area, den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK), den Vorgaben des Akkreditierungsrats sowie den rechtlich verbindlichen Regelungen des Landes Hamburg stehen. Liegen formale Mängel vor, wird die:der Studiendekan:in aufgefordert, diese binnen der von der Stabstelle QM gesetzten Frist zu beseitigen.

(3) Das weitere Verfahren umfasst in der Regel die folgenden Maßnahmen:

- eine Vor-Ort- oder Online-Begehung des zu akkreditierenden Bereichs,
- Gespräch mit der Leitung des Studiendekanats,
- Gespräch mit Lehrenden des Studiengangs
- Gespräch mit der Studierendenschaft des Studiengangs
- Gespräch mit der Hochschulleitung.

(4) Auf der Grundlage des vorgelegten Selbstreports und der Ergebnisse der Maßnahmen gemäß Absatz 3 werden unter der Koordination der QM-Stabsstelle die Stellungnahmen der EAK-Mitglieder zu einem Bericht mit einer Akkreditierungsentscheidung zusammengestellt. Anschließend wird der Bericht an die Studiengangsverantwortlichen versandt. Die Studiengangsverantwortlichen haben die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen. Neben der schriftlichen Stellungnahme haben die Studiengangsverantwortlichen die Möglichkeit vor der Akkreditierungsentscheidung ein Qualitätsgespräch mit der IAK zu führen.

§ 10 Akkreditierungsentscheidung

(1) Die IAK folgt grundsätzlich dem Votum der EAK. Sie kann unter Angabe von Gründen von Auflagen und Empfehlungen der EAK abweichen und Auflagen in Empfehlungen sowie Empfehlungen in Auflagen umwandeln. Sie kann Auflagen und Empfehlungen streichen oder für die Hochschule passgenauer formulieren.

(2) Die IAK kann folgende Entscheidungen treffen:

a) Akkreditierung des Studiengangs ohne Auflagen:

Der Studiengang weist keine grundlegenden inhaltlichen oder strukturellen Mängel auf und die an ihn gestellten Qualitätsanforderungen sind erfüllt.

oder

b) Akkreditierung des Studiengangs mit Nachbesserungen (Auflagen):

Der Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert, da er inhaltliche und / oder strukturelle Mängel aufweist, die voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind. Über Ausnahmen, die insbesondere dann gegeben sind, wenn eine Änderung des Studiengangs in zeitlicher Nähe ohnehin geplant ist, entscheidet die IAK. Bei Nichterfüllung der Auflagen innerhalb der vorgegeben Frist erlischt die Akkreditierung und das Präsidium beauftragt eine Akkreditierungsagentur mit der externen Programmakkreditierung.

Im Falle einer Akkreditierung mit Auflagen wird die Akkreditierungsfrist verkürzt und befristet. Die Frist verlängert sich bei Auflagenerfüllung auf die Regelfrist.

oder

c) Nichtakkreditierung des Studienprogramms

Studiengänge, denen die Akkreditierung versagt werden, haben inhaltliche und/oder strukturelle Mängel, die voraussichtlich nicht innerhalb von zwölf Monaten oder innerhalb einer von der IAK i.S.d. lit. b) gesetzten verlängerten Ausnahmefrist behebbar sind.

oder

d) Aussetzung des (Re-)Akkreditierungsverfahrens, wenn eine externe Evaluation bzw. eine externe Programmakkreditierung empfohlen wird.

(3) Die IAK kann mit der Akkreditierungsentscheidung (ohne oder mit Auflagen) Empfehlungen für die künftige Weiterentwicklung der Studiengänge verbinden. Das Studiendekanat prüft diese auf Umsetzbarkeit und nimmt dazu im folgenden Selbstreport Stellung.

(4) Die:Der Vorsitzende leitet die Entscheidung dem Präsidium zu.

§ 11 Akkreditierungsfrist

Die Akkreditierungsfrist beträgt acht Jahre.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Hochschulinternen Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren der Internen Überprüfung für den Masterstudiengang Musiktherapie. Die Änderungen in den §§ 3 und 10 treten erstmals zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

Hamburg, den 13. Mai/10. Juni 2015

Hochschule für Musik und Theater Hamburg